

active jemandt besprechen, sollen sie den Beclagten vor seinem Richter belangen, iedoch so jemandt in diesen civil-Sachen, durch des Consistorii Urtheil sich beschwert befünde, solle dem beschwerten Theil erlaubt sein, an den zeitlichen Landts-Fürsten, Er seye Catholisch oder der Augspurgischer Confession zu appellirn, doch außgenommen der Pfarren Kirchen und schuel Diensten Besoldung sachen, darin kein Appellation stat haben soll: Wann aber die Capitula in der Statt Osnabrückh an dergleichen Pfarr-Kirchen und Schul Besoldungen etwas zu præstirn hetten, so soll solches nit vor der Augspurgischer Confession Verwandten Consistorium gezogen, sondern vor den Capitulis selbst außgericht, und die Appellation ad Principem verstattet werden. Solte sich dan Octavo, zutragen, daß einer der Augspurgl. Confession zugewandter Kirchen- oder Schuel Diener einen straffbahren Excessum (der nit criminal oder am Leben gestrafft würde) begangen, so solle solches ebenmässig allein vor dem Consistorio gehandelt, und die Straff darüber erkant werden, auch dem Archidiacono frey gelassen seyn, entweder selbst solcher Erkändtnuß cum Voto benzumohnen, oder jemandt an seine stat darzu zu verordnen, im fall er aber selbst nicht dabey sein noch jemandt darzu verordnen wolte, als dann soll das Consistorium ihme Archidiacono den vorgebrachten Excessum, und was darüber erkant worden, anzufügen schuldig sein, damit er die erkantte Geldt-Buß für sich einzuziehen wissen möge. Weiln nun Nono, dergleichen Exemption von allen weltlichen Gerichten die Catholische Geistliche ohnedem hergebracht, so ist doch ex super abundantia beliebt worden, daß all dasienig, was allhie von den Ministris der Augspurgischen Confession disponirt und nachgegeben, ebenmässig den Catholischen Priestern und Clero, auch Schul Bedienten in- oder auffer denn Stätten, was Condition sie auch sein, cum suis Familiis zu guten kommen, auch mit keiner Appellation dargegen beschwerdt werden sollen.

6. Gleich nun auß disen allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio Ecclesiastica Romano Catholica suspendirt verbleibe, und warin die Augspurgische Confessions-Verwandten davon exempt, so bleibt es billig in allen übrigen Fällen, vermög Instrumenti pacis, bey deme, was jedes Ortts die Catholische Geistliche Obrißigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi A<sup>o</sup>. ein tausent sechs hundert vier und zwanzig, rühiglich erfessen und verüebt, gestalt dann nicht allein die  
cogni-